



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 225/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	02.12.2013			
Gemeinderat	ja	16.12.2013			

Neugestaltung der Benutzungsgebühren für die städt. Kindertageseinrichtungen

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Modell 3 zur Neugestaltung der Kindergartengebühren zu.
2. Die Umsetzung der neuen Kindergartengebühren erfolgt zum Kindergartenjahr 2014/15.
3. Den vorgeschlagenen Regelungen zur Ferienbetreuung und zur Erhöhung von Betreuungszeiten im Ausnahmefall wird zugestimmt.
4. Der unter Ziff. 3.3 dargestellten Neufassung der Härtefallregelung wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Am 11.04.2013 hat die Kommunalentwicklung (KE) die Ergebnisse aus der Projektgruppe Kindergarten in der AG-Kindergarten vorgestellt und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in Biberach gemacht. Die KE hat für die Neugestaltung der Benutzungsgebühren in einer ersten Stufe die Einführung einer einheitlichen Systematik der Gebühren mit

- einer Umstellung der Gebühr nach Stunden,
- mit der Sozialstaffelung des Landesrichtwertes,
- die Beibehaltung der bisherigen Härtefallregelung und
- die Aufgabe der einkommensabhängigen Gebühren bei Krippen und der Kindertagesstätte mit der Einführung der gleichen Sozialstaffelung nach der Anzahl der Kinder in der Familie

empfohlen. Ein Jahr nach dieser Umstellung kann die Auswirkung der Neugestaltung dann überprüft und bei Bedarf entsprechend nachjustiert werden.

In der AG-Kindergarten bestand Einvernehmen, dass die zukünftige Gestaltung der Elternbeiträge über die Angebotsformen und Einrichtungsträger hinweg durchgängig und transparent gestaltet werden soll. Die Gebührenbemessung soll dabei nach einer einheitlichen Systematik mit einer Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder in der Familie erfolgen. Am 16.05.2013 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Neugestaltung der Gebührensystematik für die Kindertageseinrichtungen entsprechend vorzubereiten (DS 88/2013 + 88/2013-1).

2. Gebührenmodelle

In 4 gemeinsamen Terminen wurden mit den beiden Kirchen, auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen der KE aus der Beratung über die Standards in den Kindertageseinrichtungen, verschiedene Gebührenmodelle diskutiert. Nachstehend haben wir 3 Modelle beschrieben.

2.1. Modell 1

Grundlage für das Modell 1 ist die dem Landesrichtsatz zu Grunde liegende Personalausstattung, die entsprechende Öffnungszeit und die entsprechenden Gebühren mit der bekannten Geschwisterermäßigung nach der Zahl der U18-Kinder in der Familie. Wird das Betreuungsangebot einer Gruppe qualitativ und/oder quantitativ so verändert, dass sich dies auf den Personalschlüssel auswirkt, verändert dies im gleichen Umfang die jeweilige Benutzungsgebühr. Dadurch hat jede Betriebsform die ihrem Fachkraftschlüssel entsprechende Benutzungsgebühr. Eine einkommensbezogene Härtefallregelung kann berücksichtigt werden. Die zukünftige Gebührenentwicklung orientiert sich, wie in der Vergangenheit, maßgeblich an der Entwicklung des Landesrichtsatzes. Für die U3-Kinder ergeben sich in den Krippen und Kindergärten unterschiedliche Gebühren, da in der Personalausstattung der Einrichtungen durch die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) differenziert wird.

2.2. Modell 2

Beim Modell 2 wird für jede Betriebsform ein Stundenverrechnungssatz auf der Basis pauschalierter Personal- und Sachkosten ermittelt. Je nach Öffnungszeit errechnet sich hieraus der Elternbeitrag. Die Geschwisterermäßigung entspricht der Staffelung der Landesrichtsätze nach der Zahl der U18-Kinder in der Familie. Eine einkommensbezogene Härtefallregelung kann berücksichtigt werden. Für die U3-Kinder ergeben sich in den Krippen und Kindergärten unterschiedliche Gebühren, da in der Personalausstattung der Einrichtungen durch die KiTaVO differenziert wird.

2.3. Modell 3

Ausgangspunkt für das Modell 3 ist die Festsetzung einer Gebühr je Betreuungsstunde. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Stellenwerts der Kinderbetreuung in Biberach schlagen wir einen Stundensatz in Höhe von 2,80 € je Betreuungsstunde vor. Dieser Verrechnungssatz liegt rd. 10 % unter dem Landesrichtsatz für eine Regelgruppe in der Stufe 1 (1 Kind U18 in der Familie). Für die Betreuungsform Ganztagesbetrieb (Öffnungszeit > 35 Std./Woche) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Gründe für diesen Zuschlag sind:

- Auf 20 Plätze reduzierte Platzzahl
- Nur 21 Schließstage
- Höhere räumliche und sächliche Ausstattungsanforderungen
- Bedarfssteuerndes Element

Für die Schulkinder der Kindertagesstätte (Hort) findet der Stundensatz für die Ganztagesbetreuung Anwendung, da sich die gesamte Ausstattung, der Personalbedarf und die Zahl der Schließstage am Standard der GT-Gruppen im Kindergarten orientiert.

Für die Betreuungsangebote im U3-Bereich werden jeweils die doppelten Gebühren für das vergleichbare Ü3-Angebot erhoben. Damit wird berücksichtigt, dass ein U3-Kind in einem Kindergarten 2 Plätze belegt und in den Krippen die Gruppengröße grundsätzlich auf 10 Kinder begrenzt ist.

Das Modell 3 ist in der **Anlage 1** mit einem Vergleich der aktuellen Kindergartengebühren dargestellt.

2.4. Vorschlag der Verwaltung

Die o. g. Modelle wurden am 04.11.2013 in der AG-Kindergarten vorgestellt. Die Verwaltung schlägt im Einvernehmen mit den beiden Kirchen das Modell 3 zur Umsetzung ab dem Kindergartenjahr 2014/15 vor. Als **Anlage 2** haben wir eine Gegenüberstellung verschiedener Gebührenfälle (neu/alt) beigefügt.

Beide Kirchen haben signalisiert, dass sie, vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse durch die zuständigen kirchlichen Gremien, auf die Erstattung der durch eine Gebührensatzfestsetzung unterhalb der Landesrichtsätze entgangenen Einnahmen durch die Stadt Biberach verzichten.

2.5. Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen

2.5.1. Voraussichtliche Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Ein direkter Vergleich der alten und neuen Gebührenregelung ist nicht möglich, da sich neben der Höhe der Benutzungsgebühren, der Systematik der Benutzungsgebühren für Krippen und Kindertagesstätte (Kita) auch die angebotenen Betreuungsbausteine ändern werden. In der **Anlage 3** haben wir eine Modellrechnung auf der Basis der aktuell belegbaren Kindergartenplätze dargestellt. Dabei haben wir unterstellt, dass von den bisher 38 Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten in Zukunft jeweils die Hälfte den Betreuungsbaustein von 30 bzw. 35 Wochenstunden anbieten wird. Für die jeweiligen Gebührenstufen wurden bei den Kindergärten die nachstehenden Quoten unterstellt:

Familien mit	Anzahl	Quote
1 Kind unter 18 Jahren	1.692	47,93%
2 Kindern unter 18 Jahren	1.368	38,76 %
3 Kindern unter 18 Jahren	372	10,53 %
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	98	2,78 %
Quelle – Einwohnerstatistik		

Bei Abweichungen hiervon ist in der Anlage 3 ein Hinweis enthalten. Bei der Gruppenauslastung ist eine Quote von 80 % unterstellt, bei einzelnen Angebotsformen (z. B. Hort) wurde mit der aktuellen Quote gerechnet. Trotz aller Bemühungen kann die Musterrechnung nur eine mögliche Entwicklung aufzeigen.

Angebotsform	Wenigereinnahmen
Kindergärten RG und VÖ	24.700 €
Kindergärten GT	96.900 €
Kindertagesstätte Hort	32.600 €
Kinderkrippen	119.300 €
Gesamt	ca. 273.500 €

Verschieben sich die nachgefragten Angebotsformen weiter in Richtung GT-Angebote, führt dies zu weiteren Belastungen.

2.5.2. Voraussichtliche Entwicklung der Personalstellen bzw. -ausgaben

Mit der neuen Gebührenstruktur werden auch neue Betreuungsbausteine eingeführt. Die neuen Betreuungsbausteine werden zu Veränderungen im Personalbedarf führen, da die bisherige Betreuungszeit von 33 Std./Woche

nicht mehr angeboten wird. Wir haben unterstellt, dass rd. 50 % der bisherigen RG- und VÖ-Gruppen auf 30 Std./Woche zurück gehen und die verbleibenden 50 % von 33 Std. auf 35 Std./Woche erhöhen möchten. Solche Verschiebungen wird es auch im Bereich der GT-Angebote geben. In der **Anlage 4** haben wir die voraussichtlichen Veränderungen, analog der Entwicklung bei den Gebühreneinnahmen, dargestellt.

Zusammengefasst unterstellen wir nachstehenden Mehrbedarf:

Angebotsform	Stellen	Personalkosten
Kindergärten RG und VÖ	2,28	107.200 €
Kindergärten GT	1,02	47.900 €
Hort	0,00	0 €
Kinderkrippen	0,76	35.700 €
Gesamt:	4,06	190.800 €

Die Rückmeldungen der Einrichtungen zu den gewünschten Veränderungen bei den Öffnungszeiten werden die Träger nach dem Beschluss über die Neugestaltung der Benutzungsgebühren sammeln, auswerten und dann zunächst in der AG-Kindergarten vorstellen.

2.6. Gebühren Ferienbetreuung / Erhöhung der Betreuungszeit

2.6.1. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern in Kindertageseinrichtungen wird im lfd. Kindergartenjahr 2013/14 ein Tagessatz in Höhe von 10 € erhoben. Mit der Einführung der neuen Betreuungsbausteine schlagen wir eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Betriebsform bzw. der jeweiligen Gruppenöffnungszeit vor. Grundlage ist der Verrechnungssatz in Höhe von 2,80 €/Std. abzügl. 50 % Rabatt, da eine Ferienbetreuung nur auf freien Plätzen erfolgen kann. Eine weitergehende Ermäßigung ist, wie bisher, nicht vorgesehen. Die Gebührenstaffelung ist in **Anlage 5** dargestellt.

2.6.2. Erhöhung der Betreuungszeit

In Einrichtungen mit verschiedenen Betreuungsbausteinen möchten wir Eltern die Möglichkeit anbieten, in Ausnahmefällen (Krankheit, Kur, Dienstreisen o. ä.) **und** im Rahmen der verfügbaren Plätze einen größeren Betreuungsbaustein zu buchen. Wir haben eine entsprechende Gebührenstaffelung auf der Grundlage der Verrechnungssätze für die jeweilige Betriebs-

form in der **Anlage 5** dargestellt. Eine Ermäßigungsregelung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Der kath. Träger hat vorgeschlagen, auf die Gebührenerhebung in den o. g. Fällen zu verzichten und sieht es als Aufgabe der Einrichtungen an, in diesen Fällen unbürokratisch zu helfen. Eine solche Regelung wird u. E. der Sache nicht gerecht. Eltern und Kindertageseinrichtungen sind für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darauf angewiesen, dass auch für Ausnahmefälle klare Regelungen existieren, auf die bei Bedarf von beiden Seiten hingewiesen werden kann. Der evang. Träger teilt unsere Einschätzung hierzu.

3. Sozialermäßigungen/Härtefallregelung

3.1. Derzeitige Regelungen

Die einkommensbedingten Ermäßigungsregelungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biberach sind derzeit weder transparent noch durchgängig gestaltet. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen der KE im Hauptausschuss am 13.05.2013 zur Vorlage "Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und künftige Gestaltung der Elternbeiträge" (Drucksache 88/2013 + 88/2013-1).

Für die Krippen und die Kindertagesstätte gibt es, sofern weder das Kreissozialamt noch das Kreisjugendamt die Gebühren teilweise oder vollständig übernehmen, unterschiedliche einkommensorientierte Ermäßigungsregelungen (Jahresbruttoeinkommen bzw. mtl. Bruttoeinkommen).

Das Kreissozialamt und das Kreisjugendamt übernehmen auch für die Kindergärten in Abhängigkeit von der individuellen Bedarfslage die Gebühren entweder anteilig oder vollständig. Darüber hinaus gibt es für die Kindergärten eine Härtefallregelung, bei der bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 30.000 € für Alleinerziehende und 35.000 € für Familien die Gebühr um 25 % ermäßigt wird (GR 13.07.2009, Drucksache 132/2009 + 132/2009-1).

3.2. Vorschlag der kath. Kirche

Die kath. Kirche hat im Zuge der Gespräche über die Neugestaltung der Kindergartengebühren angeregt, die bestehenden Einkommensgrenzen bei der Härtefallregelung auf 35.000 € für Alleinerziehende und 40.000 € für Familien zu erhöhen.

Wir halten diesen Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sachgerecht. Mit dem vorgeschlagenen Gebührenmodell 3 reduzieren sich die Gebühren für den Be-

such der Kindertageseinrichtungen für nahezu alle Eltern im Umfang von ca. 11 – 19 %, je nach gewähltem Betreuungsmodell. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob es Aufgabe der Stadt Biberach ist, bei einer weiteren Erhöhung der Einkommensgrenzen, die Aufgaben des Kreissozial- bzw. Kreisjugendamtes zu übernehmen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt die als notwendig anerkannten Betreuungskosten auf der Grundlage einer individuellen Bedarfs- und Einkommensprüfung ganz oder teilweise übernommen. Bei der individuellen Bedarfsberechnung gibt es beim zu berücksichtigenden Nettoeinkommen Hinzurechnungen (u. a. Kindergeld, Mieteinnahmen, Pachten, Zinsen, Unterhaltszahlungen usw.) sowie Absetzungen (u. a. Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrtkosten). Bei der Berechnung der Einkommensgrenze werden auch die Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten berücksichtigt. Zur Orientierung haben wir 2 Musterberechnungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe als **Anlage 6** (Alleinerziehend mit 1 Kind 30.000 € Jahresbruttoeinkommen) und **Anlage 7** (Familie mit 2 Kindern 35.000 € Jahresbruttoeinkommen) beigefügt.

3.3. Vorschlag der Verwaltung

Bei einer Vereinheitlichung der Gebührengestaltung und dem Wegfall der einkommensbasierten Gebühren für Kinderkrippen und die Kita können die Sozialermäßigungen und die Härtefallregelung über alle Formen der Betreuungseinrichtungen hinweg vereinheitlicht und für die Familien leicht nachvollziehbar gestaltet werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der gebuchten Betreuungsform und der Anzahl der U18-Kinder in der Familie. Für die Härtefallregelung schlagen wir folgende Rahmenbedingungen bzw. Konkretisierungen vor:

- Die Härtefallregelung gilt nur für Kinder bzw. Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Biberach haben.
- Die Härtefallregelung wird nur gewährt, wenn kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger die Benutzungsgebühr teilweise oder vollständige zu übernehmen hat (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Einkommensgrenzen betragen für Alleinerziehende 30.000 €/Jahr und für Verheiratete 35.000 €/Jahr.
- Die Ermäßigung beträgt 25 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr.
- Die Ermäßigung ist auf das jeweilige Kindergartenjahr begrenzt.
- Die Gebühren für die Ferienbetreuung und die Erhöhung der Betreuungszeiten in Ausnahmefällen fallen nicht unter die Härtefallregelung.

Inwieweit sich eine Umstellung der Benutzungsgebühren auf die Inanspruchnahme der Härtefallregelung auswirken wird, bleibt abzuwarten. Bei Bedarf kann zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 an den o. g. Kriterien nachjustiert werden. In den vergangenen Jahren wurden für die Kindergärten nachstehende Härtefallanträge gestellt:

Kindergartenjahr	Härtefallanträge
2009/10	7
2010/11	9
2011/12	6
2012/13	7

I.V.

Stark

Anlagen